

Buchhandlung müßte denn wie die „große Nation“ von sich, vom deutschen Zollvereine sagen wollen, er sei reich genug um seinen Ruhm zu bezahlen. Wenn wir Handelsverträge auf eine Basis, wie diese, schließen wollen, wo 100 & deutsche Bücher in England 15 Schill. und 100 & englische in Deutschland 52½ Kr., die deutschen also 14½ % von Gewicht schlechter gestellt sind, so wird sich auf eine solche Gegenseitigkeit für den Löwentheil jederzeit ein Vertragslustiger finden. Was es ferner heißen soll, den höhern brit. Zoll gleich den im Zollvereine für gewisse Artikel noch bestehenden Ausgleichungsabgaben zu betrachten, ist vollends nicht abzusehen. Im Zollvereine sind dieselben dem Vortheile des freien Gesamtverkehrs gebrachte Opfer. Will der Zollverein dem Auslande gegenüber und einzelner Artikel wegen gleiche Opfer bringen, so ist damit jeder auf die größte Verletzung der Gegenseitigkeit hinauslaufende Handelsvertrag gerechtfertigt. Was der Deutsche für seine Waaren dem Auslande mehr Zoll zahlt, als der Zollverein nimmt, braucht nur zur Ausgleichungsabgabe gestempelt zu werden.

Der fragliche Vertrag soll zwischen Preußen und England am 1. Septbr. 1846 in Kraft treten; wie die Cotta'sche Buchhandlung anmerkt, würden dann preuß. Buchhändler resp. um 21 fl. u. 30 fl. vom Extr. gegen andere Buchhändler im Vortheil sein. Vor der Hand wird aber an dem in's Leben treten des Vertrags noch gezweifelt werden dürfen. Die Ausbedingung solcher einseitigen Vortheile für den preussischen Buchhandel, als dem eines Zollvereinsstaates, einem fremden Lande gegenüber, widerspricht nicht weniger dem Grundprincipe des Zollvereins, wie die Zollbegünstigung, welche vor einigen Jahren an der polnisch-russ. Grenze gewissen preuß. Waaren zugestanden wurde, in ihrer Ausschließlichkeit aber nicht zur Ausführung kam. Würde die Erwerbung solcher einseitiger Vortheile im Auslande für einzelne Handelsbranchen eines Zollvereinslandes von den andern kontrahirenden Staaten des Vereins gestattet, so wäre es mit dem Zollvereine am Ende. Allein dieser Vertrag scheint uns auch außerdem das höhere geistige Princip des Zollvereins aufs gefährlichste zu bedrohen. Dieses höhere Princip gestattet die freie Concurrenz der Gewerbszweige in den Vereinsländern sowol wie nach Außen, allein es gestattet nicht, daß zu dieser freien Concurrenz sich von den natürlichen allgemeinen Verhältnissen nicht bedingte, künstliche Vortheile durch Eingreifen der Regierung eines Zollvereinsstaates in der Art gesellen, daß einzelne Gewerbszweige dadurch in ihrer freien Entwicklung zum Nachtheile anderer Staaten gestört werden. Hat aber ein Gewerbszweig eine aus seinem Innern heraus entwickelte und nationale Organisation, so ist es der deutsche Buchhandel. Seine organische Entwicklung hat ihm Mittelpunkte für gewisse, bestimmte Kreise und für diese wieder einen gemeinsamen Mittelpunkt in Leipzig gegeben. Dieser Organisation und seinem ganzen Gebaren schnurgerade entgegen, läuft aber die Bestimmung des preuß.-engl. Vertrages, welche die Einzeichnung engl. Bücher und Deponirung eines Extr. derselben beim preuß. Ministerium der geistl. u. Angelegenheiten vorschreibt, wenn sie des Schutzes im preuß. Staate sich versichern wollen. Für Großbritannien genügt die einmalige Einzeichnung bei der Stationers-Company. Einen ebensolchen gemeinsamen für den ganzen Zollvereins-Buchhandel gültigen Ort zur Einzeichnung hätte man ebenfalls stipuliren müssen. Berlin konnte dieser Ort wol nicht sein u. es wird nur natürlich scheinen, dieses gemeinsame Register für den Schutz engl. Verlagsrechte auf Grund eines dann vom ganzen Zollverein contrahirten Vertrages an dem Orte zu suchen, wo die deutsche Buchhändlerbörse steht und der Sitz des Börsen-Vereins deutscher Buchhändler ist. Daß dem nicht so beliebt worden, wird den Vertrag in seiner jetzigen Gestalt wol nie zur Perfection im Zollvereine kommen lassen. Es wird schwerlich ein demselben angehöriger Staat von einiger Bedeutung darauf verzichten, ebenfalls ein Register zur Einzeichnung britischer Verlagsrechte zu führen u. ebenfalls die Deponirung eines Exemplares der einzuzzeichnenden engl. Werke

zu beanspruchen. Die Rechte im Zollvereine sind gleiche und jede Regierung ist so souverain wie die andere. Alle können sich wol mit einem gegebenen natürlichen und gewissermaßen neutralen Verhältnisse verständigen, allein nicht mit einem, das irgend einen Beischnack von Suprematie hat. Wie verlautet, ist nämlich sogar noch ungewiß, ob englischer Seits dieses Zugeständniß unter dem den Zollvereinsstaaten offen gelassenen Beitritte mit verstanden ist. Allein wäre dem selbst so, so wird der engl. Verleger sich hüten, bei allen Zollvereinsstaaten die Einzeichnung und die Deponirung eines Freieremplars zu bewirken.

Sind Verbote ganzer Verlags-handlungen rechtlich möglich?

In Folge des Bundesbeschlusses: „die deutschen Regierungen möchten den Debit der Produkte des literarischen Comptoirs in Zürich so viel als möglich verhindern“, hat Preußen alle Werke dieses Verlags verboten; — scheint also auf das Recht dritter unbetheiligter Personen, um nur die mißliebige Firma zu zerstören, keine Rücksicht zu nehmen. Die Autoren legten Beschwerde ein. Wir theilen Herrn Professor Bobrik's Beschwerde an Se. Maj. den König von Preußen und die darauf erfolgte Antwort mit, in der Absicht, eine privat- und völkerrechtlich so höchst folgenreiche Frage einmal zur öffentlichen Diskussion zu bringen. Es fragt sich, sind nicht die Verbote ganzer Verlags-handlungen eine rechtliche Unmöglichkeit? Professor Bobrik schreibt:

Sire!

Ew. Majestät verbieten durch Kabinettsbefehl vom 8. Febr. d. J. den Debit sämtlicher Verlagsartikel der hiesigen Buchhandlung Julius Fröbel & Comp. Das „Handbuch der praktischen Seefahrtskunde zum Selbstunterricht und für Lehrer, von Dr. Eduard Bobrik, ehemaligem Schüler der Danziger Navigationschule, drei Bände, Zürich und Hamburg bei Julius Fröbel & Comp., und Hoffmann & Campe, 1846“ wird von dem Verbote mitbetroffen.

Mit seinen für wissenschaftliche Nautik so wichtigen physikalischen Bestandtheilen und mit seinen zahlreichen Abbildungen und Karten ist dieses Handbuch ebensowol für ein gründliches Fachstudium, als für die wissenschaftliche Muße gebildeter Leser bestimmt. Für jedes wissenschaftliche Werk bildet Preußen den Haupttheil der deutschen Lesewelt; vorzugsweise aber bildet es ihn in der Gegenwart für nautische Werke, seitdem unter Ew. Majestät Regierung und besonderem Schutze die Preussische Marine eine Entwicklung begonnen, welche jedem Vaterlandsfreunde eine glorreiche Zukunft gebührender Seegeltung verspricht. Sollte daher dem genannten Handbuche der Eingang in Preußen versagt sein: so wäre dem unterzeichneten Verfasser sein geistiges und materielles Eigenthum mit dem empfindlichsten Verluste bedroht; und zwar allein um einer polizeilichen Maßregel willen, zu welcher weder dieses Werk, noch irgend eines seiner frühern die geringste Veranlassung gegeben hat.

Der Verfasser ist sich bewußt, nie als Schriftsteller irgend Etwas gegen die Gesetze seines Vaterlandes verfehlt zu haben. Für ein Werk aber, dessen vorwiegend mathematischer Inhalt und dessen zahlreiche Abbildungen den Druck am Wohnorte des Verfassers unumgänglich nöthig machten, mußte er mit derjenigen unter den hiesigen Buchhandlungen in Verbindung treten, welche neben mehreren wissenschaftlichen Werken von bedeutendem Umfange auch den Verlag dieses Handbuchs übernehmen wollte, und welche zur Zeit des Contractabschlusses durchaus von keinem Verbote betroffen war.

Alle bisherigen Begriffe vom Eigenthumsrechte, wie die völkerrechtlichen Begriffe über internationalen Verkehr, wie die darauf beruhende öffentliche Meinung widersprechen der willkürlichen Ansicht, als haften unanklagbare Schriftsteller reinwissenschaftlicher Werke durch den bloßen Verlags-Contract mit einer Buchhandlung solidarisch für alle Handlungen derselben; und als dürfe der empfindlichste Verlust eines Unschuldigen veranlaßt werden, um die beabsichtigte Strafe eines angeblich Schuldigen möglichst zu vergrößern.

Einen auf solche Art zugemutheten Verlust nach Kräften abzuwenden, fühlt sich der Unterzeichnete als freier Mann und Familienvater verpflichtet; und die Gerechtigkeitsliebe Ew. Majestät ermutigt ihn, diesem Pflichtgefühl zu folgen.

Er richtet demnach an Ew. Majestät die ergebenste Bitte um die Wiederertheilung der Debitserlaubnis für sein „Handbuch der praktischen Seefahrtskunde“.